

**Bedingungen der Oberösterreichischen Versicherung AG
für die Private Sozialvorsorge - 2004
(VBSOZV2004)**

Artikel 1: Was ist die Private Sozialvorsorge der Oberösterreichischen Versicherung AG?

(1) Die Private Sozialvorsorge ist ein modular aufgebautes Lebensversicherungsprodukt der Oberösterreichischen Versicherung AG, bestehend aus Versicherungsverträgen zur Vorsorge für das Alter, den Todesfall, die Pflegebedürftigkeit, den Fall der Berufsunfähigkeit und den Fall einer schweren Krankheit; zusätzlich ist ein Wellness- und Gesundheitsprogramm inkludiert.

(2) Die Private Sozialvorsorge besteht aus einer Hauptversicherung und Zusatzversicherungen, die entweder fixer Bestandteil des Versicherungspaketes sind (obligatorische Zusatzversicherungen) oder zusätzlich dazu frei wähl- und kombinierbar abgeschlossen werden können.

(3) Hauptversicherung ist eine bei der Oberösterreichische Versicherung AG neu abgeschlossene oder bestehende kapitalbildende Lebensversicherung, aus der im Erlebensfall oder ab dem gewählten Rentenzahlungsbeginn eine lebenslange Rente gewährt wird.

(4) Obligatorische Zusatzversicherungen sind eine Pflegerenten- und eine Begräbniskostenzusatzversicherung.

(5) Darüber hinaus können im Rahmen der Privaten Sozialvorsorge zusätzlich der Keine-Sorgen-Schutzengel Sozialvorsorge sowie eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung und eine Zusatzversicherung für Leistungen bei schwerer Krankheit und Erwerbsunfähigkeit abgeschlossen werden.

(6) Sämtliche abgeschlossenen Zusatzversicherungen bilden mit der Hauptversicherung eine Einheit und teilen deren rechtliches Schicksal (siehe Artikel 4).

Artikel 2: Was sind die Vertragsgrundlagen der Privaten Sozialvorsorge?

(1) Diesem Versicherungsvertrag liegen

- diese Bedingungen der Oberösterreichischen Versicherung AG für die Private Sozialvorsorge,
- die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der Oberösterreichische Versicherung AG verwendeten und auf der Lebensversicherungsurkunde (Polizze) angeführten Versicherungsbedingungen, die dem jeweils gewählten Tarif entsprechen, und
- die Lebensversicherungsurkunde

zu Grunde.

(2) Im Falle von widersprechenden Bestimmungen gilt im Einzelfall primär die in der Lebensversicherungsurkunde festgehaltene Regelung, sodann die Versicherungsbedingungen der abgeschlossenen Zusatzversicherungen, in weiterer Folge die Versicherungsbedingungen der Hauptversicherung und zuletzt die Regelungen dieser Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz und sonstige zivilrechtliche Vorschriften.

Artikel 3: Was ist die Versicherungsdauer, für welchen Zeitraum wird Versicherungsschutz gewährt?

Versicherungsdauer ist

- der in der Polizze vereinbarte zeitliche Geltungsbereich,
- bei auf Lebenszeit abgeschlossenen Verträgen der Zeitraum ab dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn bis zum Tod der versicherten Person,

für den nach Maßgabe des jeweils abgeschlossenen Versicherungsvertrages, insbesondere der §§ 38, 39 und 175 des Versicherungsvertragsgesetzes, Versicherungsschutz gewährt wird.

Es besteht Versicherungsschutz für jene Versicherungsfälle, die während der vereinbarten Versicherungsdauer eintreten.

Artikel 4: Wie ist das Verhältnis der Hauptversicherung zu den abgeschlossenen Zusatzversicherungen und das Verhältnis der abgeschlossenen Zusatzversicherungen untereinander?

(1) Sämtliche Zusatzversicherungen bilden mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden sind, (Hauptversicherung) eine Einheit. Sie können ohne diese Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden und teilen deren rechtliches Schicksal, insbesondere wenn diese gekündigt, prämienfrei gestellt, rückgekauft oder aus sonstigen Gründen beendet wird.

(2) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung, insbesondere bei Prämienfreistellung, verringern sich die versicherten Leistungen aus den abgeschlossenen Zusatzversicherungen nach Maßgabe der in den Bedingungen der jeweiligen Zusatzbedingungen vorgesehenen Regelungen.

(3) Bereits anerkannte Ansprüche aus schon eingetretenen Versicherungsfällen aus einer Zusatzversicherung werden bei Rückkauf oder Umwandlung der Hauptversicherung in eine prämienfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung nicht berührt.

(4) Der Keine-Sorgen-Schutzengel Sozialvorsorge kann nur in Kombination mit den obligatorischen Zusatzversicherungen (Artikel 1 Abs. 4) abgeschlossen werden. Wird eine solche gekündigt, prämienfrei gestellt, rückgekauft oder aus sonstigen Gründen beendet, erlischt gleichzeitig der Keine-Sorgen-Schutzengel Sozialvorsorge. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen, unter denen sonst Zusatzversicherungen fortgesetzt, gekündigt, prämienfrei gestellt oder rückgekauft werden können, sind in den Bedingungen der jeweiligen Zusatzversicherung geregelt.

Artikel 5: Was gilt für die Versicherungsprämien der Privaten Sozialvorsorge?

Die in der Polizze und in den Prämienvorschreibungen für die Haupt- und Zusatzversicherungen gemeinsam ausgewiesene Prämie stellt eine Gesamtschuld dar. Eine besondere Widmung einer Teilzahlung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Versicherers unwirksam.